Kirchgemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Altdorf

Die katholische Kirchgemeinde Altdorf, gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 der Verfassung der römischkatholischen Landeskirche Uri vom 16. Mai 2004, beschliesst:

1. Kapitel: **GELTUNGSBEREICH**

Artikel 1

- ¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeit, die Mitwirkung der Stimmberechtigten sowie die Finanzordnung der Kirchgemeinde.
- ² Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: ORGANISATION

1. Abschnitt: Organe

Artikel 2

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung;
- b) der Kirchenrat;
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Zugehörigkeit

- ¹ Die Kirchgemeinde umfasst alle auf dem Gemeindegebiet von Altdorf wohnhaften römisch-katholischen Personen.
- ² Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der römisch-katholischen Kirche oder durch kirchenrechtlich erfolgten Ausschluss.

Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht

- ¹ Stimmberechtigt sind alle auf dem Gemeindegebiet von Altdorf wohnhaften römisch-katholischen Personen vom erfüllten 18. Altersjahr an, die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen.
- ² Das Stimmrecht berechtigt, an den Kirchgemeindewahlen und -abstimmungen teilzunehmen und Initiativen der römisch-katholischen Kirche zu unterzeichnen.

³ Der Austritt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Kirchenrat.

³ Wer stimmberechtigt ist, ist auch wahlfähig.

Artikel 5 Unvereinbarkeit

- ¹ Niemand kann gleichzeitig dem Kirchenrat und der Rechnungsprüfungskommission angehören.
- ² Die Angestellten der Kirchgemeinde können weder dem Kirchenrat noch der Rechnungsprüfungskommission angehören.
- ³ Für den Pfarrer, die pfarreibeauftragte Person und den Pfarradministrator gilt die Unvereinbarkeit nur für die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 6 Verwandtenausschluss

Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten sowie im Konkubinat lebende Paare dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchenrat und der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Artikel 7 Ausstand

- ¹ Das Gesetz über den Ausstand (RB 2.2321) bestimmt, wann ein Mitglied oder die protokollführende Person des Kirchenrates und der Rechnungsprüfungskommission den Ausstand zu wahren hat.
- ² Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Kirchenrat und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ² Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstandes.

Artikel 9 Beschlussfassung

- ¹ Sofern die Kirchgemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Kirchgemeindeorgane der relativen Mehrheit der Stimmenden.
- ² Die vorsitzende Person stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Sie gibt bei Abstimmungen den Stichentscheid.
- ³ Erhalten bei Wahlen die Kandidierenden gleichviele Stimmen, entscheidet das Los, wer gewählt ist.

Artikel 10 Amtsdauer, Amtsantritt, Amtsübergabe

- ¹ Die Amtsdauer für alle Kirchgemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b und c beträgt zwei Jahre.
- ² Die Wahl findet jeweils im Dezember statt und der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar.
- ³ Die Amtsübergabe hat mit den notwendigen Akten zu erfolgen.

Artikel 11 Wahlen

- ¹ Die Mitglieder des Kirchenrates und der Rechnungsprüfungskommission werden nach Möglichkeit zeitlich gestaffelt gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ersatzwahlen.
- ² Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Kirchgemeindeorgans gemäss Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Artikel 12 Amtszwang

Für den Kirchenrat und die Rechnungsprüfungskommission gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Besetzung der Behörden (RB 2.2221).

Artikel 13 Öffentlichkeit

- ¹ Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung sind öffentlich.
- ² Die Sitzungen und Beratungen des Kirchenrates und der Rechnungsprüfungskommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Artikel 14 Amtsgeheimnis

- ¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis.
- ² Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolge gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) nach sich.

3. Abschnitt: Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 15 Begriff und Zuständigkeit

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Kirchgemeindeangehörigen. Sie nimmt ihre Befugnisse an der offenen Kirchgemeindeversammlung wahr, soweit die Kirchgemeindeordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft.
- ² Die Kirchgemeindeversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 16 Abstimmungen und Wahlen

Die Kirchgemeindeversammlung ist namentlich zuständig für:

- a) die Wahl der Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen;
- b) die Wahl des Kirchenrates (Präsident oder Präsidentin, Verwalter oder Verwalterin, Mitglieder);
- c) die Wahl der Delegierten in den Landeskirchenrat;
- d) die Wahl der Rechnungsprüfungskommission (Präsident oder Präsidentin, Mitglieder);
- e) die Wahl des Pfarrers;
- f) den Erlass und die Revision von Verordnungen;
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- h) die Festsetzung des Steuerfusses;
- i) die Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Kirchenrates überschreiten;
- j) Beschlussfassung zu Überführungen von Grundstücken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- k) Anträge von Verfassungsänderungen an die Landeskirche;
- l) die Abwahl des Pfarrers, unter Vorbehalt des geltenden Kirchenrechts.

Artikel 17 Einberufung und Bekanntmachungen

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird einberufen:
- a) auf Anordnung des Kirchenrates; oder
- b) infolge beschlossener Vertagung.
- ² Die Kirchgemeindeversammlung ist spätestens 10 Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Verhandlungsgegenstände werden in den Anschlagkästen des Seelsorgeraums, im Pfarreiblatt, im Internet oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht.
- ³ Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert der gleichen Frist auf dem Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufzulegen.
- ⁴ Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.

Artikel 18 Vorsitz

Der Präsident oder die Präsidentin der Kirchgemeinde führt den Vorsitz und leitet die offene Kirchgemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall wird er oder sie vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vertreten. Ist sowohl das Präsidium als auch das Vizepräsidium verhindert, führt das amtsälteste Kirchenratsmitglied den Vorsitz.

Artikel 19 Protokoll

- ¹ Der Sekretär oder die Sekretärin der Kirchgemeinde amtet als protokollführende Person.
- ² Das Protokoll wird vom Kirchenrat genehmigt. Es ist 60 Tage nach der Kirchgemeindeversammlung im Sekretariat der Kirchgemeinde während 10 Tagen öffentlich aufgelegt und im Internet aufgeschaltet.
- ³ Äusserungen zum Protokoll sind innert 30 Tagen nach der öffentlichen Auflage an den Kirchenrat zu richten.
- ⁴ Die Beschlüsse der offenen Kirchgemeindeversammlung werden an der nachfolgenden Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht.

Artikel 20 Verhandlung

- ¹ Die vorsitzende Person stellt die Anfrage an die offene Kirchgemeindeversammlung, ob nichtstimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert sie diese auf, sich der Stimme zu enthalten. Die nicht stimmberechtigte Person kann in begründeten Fällen aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze gewiesen werden.
- ² Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder der Schluss der Verhandlung beschlossen wird.

Artikel 21 Antragsrecht

- ¹ Die offene Kirchgemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des für das betroffene Geschäft zuständigen Kirchgemeindeorgans.
- ² Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.

Artikel 22 Anfragerecht

Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Kirchgemeindeorgane und der Kirchgemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den zuständigen Kirchgemeindeorganen sofort oder an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu beantworten.

Artikel 23 Vorschlagsrecht

- ¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmt umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeindeversammlung fällt, vorzuschlagen.
- ² Bei Annahme des Vorschlages hat der Kirchenrat in der Regel an der nächsten Kirchgemeindeversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

Artikel 24 Abstimmungs- und Wahlarten

- ¹ Die offene Kirchgemeindeversammlung trifft Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr.
- ² Die geheime Abstimmung kann gestützt auf den Antrag einer anwesenden stimmberechtigten Person von der offenen Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden.
- ³ Die Urnenabstimmung kann gestützt auf den Antrag einer anwesenden stimmberechtigten Person von der offenen Kirchgemeindeversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Artikel 25 Abstimmungsverfahren

- ¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die vorsitzende Person den Stichentscheid.
- ² Die vorsitzende Person stellt fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.
- ³ Die Abstimmung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen;
- b) stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge (oder der Abänderungsanträge beziehungsweise der Hauptanträge) je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind nicht mehr als zwei Anträge in eine Ausscheidung zu nehmen. Dabei ist so vorzugehen, dass
 - zuerst die Anträge einzelner stimmberechtigter Personen je zu zweien einander gegenübergestellt werden,
 - nachher das Resultat dieser Ausscheidung dem Antrag des zuständigen Kirchgemeindeorgans gegenübergestellt wird.

Artikel 26 Auszählung

Bei Abstimmungen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Die vorsitzende Person erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist sie im Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmen ausgezählt werden.

Artikel 27 Wahlverfahren

- ¹ Die vorsitzende Person fordert die anwesenden Stimmberechtigten an der offenen Kirchgemeindeversammlung auf, Wahlvorschläge zu machen.
- ² Werden nicht mehr Vorschläge eingebracht, als Sitze zu vergeben sind, kann mit dem Einverständnis der offenen Kirchgemeindeversammlung Globalwahl vorgenommen werden.
- ³ Werden für einen Sitz mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird der Reihe nach über die einzelnen Kandidaten abgestimmt. Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmung ist der Eingang der Wahlvorschläge. Wer am meisten Stimmen erhält, ist gewählt.

4. Abschnitt: Kirchenrat

Artikel 28 Zusammensetzung

- ¹ Der Kirchenrat besteht aus dem Präsidium (dem Präsidenten oder der Präsidentin), dem Vizepräsidium (dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin), dem Verwalter oder der Verwalterin und mindestens zwei Mitgliedern.
- ² Ausser dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie dem Verwalter oder der Verwalterin, welche in dieser Funktion durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Kirchenrat selbst.

Artikel 29 Stellung

Der Kirchenrat leitet und verwaltet die Kirchgemeinde und vertritt sie nach aussen.

Artikel 30 Befugnisse

- ¹ Dem Kirchenrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Landeskirche einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Er hat namentlich
- a) alle sich im Kirchgemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten;
- b) die Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen;
- c) den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde zu führen;
- d) die ihm in der Gesetzgebung übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben bzw. zu erfüllen;
- e) das notwendige Personal anzustellen, die erforderlichen Pflichtenhefte zu erlassen, soweit für die Anstellung oder die Wahl kein anderes Gremium zuständig ist. Die Besoldung und die Anstellungsbedingungen für das kirchliche Personal richten sich nach den Richtlinien der Landeskirche Uri. Die Kompetenz zur Johnmässigen Einstufung liegt beim Kirchenrat.

Artikel 31 Kollegium

Der Kirchenrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

Artikel 32 Informationen

Der Kirchenrat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

Artikel 33 Präsidium

- ¹ Das Präsidium vertritt den Kirchenrat nach aussen und zeichnet zusammen mit einem Mitglied des Kirchenrates bzw. dem Sekretär oder der Sekretärin der Kirchgemeinde.
- ² Das Präsidium führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen des Kirchenrates.
- ³ Im Verhinderungsfall wird es vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin vertreten. Sind beide verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Mitglied.

Artikel 34 Einberufung der Sitzungen

- ¹ Das Präsidium beruft die Sitzungen des Kirchenrates in der Regel schriftlich ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.
- ² Der Kirchenrat beschliesst zu Beginn des Kalenderjahres, wann die ordentlichen Sitzungen stattfinden.
- ³ Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast vom Präsidium oder einer Mehrheit der Mitglieder des Kirchenrates einberufen werden.

Artikel 35 Teilnahmepflicht an Sitzungen

- ¹ Die Mitglieder des Kirchenrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen bzw. zu wählen. Verhinderungen sind dem Präsidium unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
- ² Der Sekretär oder die Sekretärin der Kirchgemeinde nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 36 Protokoll

- ¹ Der Sekretär oder die Sekretärin der Kirchgemeinde führt und unterzeichnet das Protokoll.
- ² Das Protokoll hat die abwesenden und die im Ausstand befindlichen Personen namentlich zu erwähnen. Es enthält alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen.
- ³ Das Protokoll wird allen Kirchenratsmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächsten Sitzung, ausgenommen Sofortgenehmigungen.

Artikel 37 Verhandlungsgegenstände

Das Präsidium bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Kirchenrat die Reihenfolge ändern.

Artikel 38 Grundlagen

- ¹ Die Geschäfte werden auf Grund schriftlicher oder mündlicher Anträge beraten.
- ² Die Unterlagen zu den schriftlichen Anträgen sind den Kirchenratsmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.

Artikel 39 Berichterstattung und Umfrage

- ¹ Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige Kirchenratsmitglied Bericht.
- ² Danach erhalten die übrigen Kirchenratsmitglieder das Wort, wie es von der vorsitzenden Person erteilt wird.
- ³ Die Beratung wird so lange fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder der Schluss der Diskussion verlangt wird.

Artikel 40 Anträge

- ¹ Die Kirchenratsmitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.
- ² Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

Artikel 41 Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Abstimmungen und Wahlen des Kirchenrates erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn eine Mehrheit der Mitglieder es verlangt.
- ² Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann die vorsitzende Person das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.
- ³ Die Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Artikel 42 Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn eine Mehrheit der Kirchenratsmitglieder es verlangt.

Artikel 43 Weisungen, Richtlinien und Reglemente

Der Kirchenrat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen, Richtlinien und Reglemente erlassen, welche die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung näher ausführen.

5. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 44 Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei Mitgliedern.
- ² Der Kirchenrat und die Kirchgemeindeangestellten stehen der Rechnungsprüfungskommission als Auskunftspersonen zur Verfügung.

Artikel 45 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan der Kirchgemeinde und ihrer Verwaltungszweige.
- ² Sie prüft alle Anträge, welche den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde betreffen zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und erstattet dazu schriftlich Bericht und Antrag. Der Kirchenrat ist verpflichtet, ihr die Vorlage mindestens dreissig Tage vor der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission kann nach Anhören des Kirchenrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachleute ausserhalb der Verwaltung beiziehen.

Artikel 46 Aufsichtsaufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission als Aufsichtsorgan

- prüft sämtliche Kredite, die Erfolgsrechnung und die Bilanz mit Einschluss der Spezialrechnungen auf Richtigkeit, Gesetzmässigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushaltes;
- b) kontrolliert die Kassen, die Bücher und die Wertschriften;
- c) prüft das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Bewertungsgrundsätze auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 47 Finanzberatung

Die Rechnungsprüfungskommission als Finanzberatungsorgan prüft das Budget und alle Kreditvorlagen. Sie achtet dabei auf Gesetzmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und die finanzielle Tragbarkeit auf Grund der Finanzlage. Sie berät den Kirchenrat bei der Finanzplanung.

Artikel 48 Befugnisse

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen. Sie kann jederzeit unangemeldet Prüfungen, Stichproben und Kassarevisionen vornehmen.
- ² Bei Kontrollen sind mindestens zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission anwesend.
- ³ Der Rechnungsprüfungskommission ist jeder mögliche Aufschluss mit Vorlage der Protokolle, Verträge und Rechnungsbelege zu erteilen.
- ⁴ Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den zuständigen Organen schriftlich über Feststellungen und schlägt allfällige Massnahmen vor.

Artikel 49 Verweis

Die Artikel 34 Absatz 1 und 3, Artikel 35 Absatz 1 sowie die Artikel 39 bis 42 sind auf die Rechnungsprüfungskommission sinngemäss anwendbar.

6. Abschnitt: Kommissionen

Artikel 50 Einsetzung

- ¹ Die Kirchgemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Die Entscheidungsbefugnis verbleibt beim zuständigen Kirchgemeindeorgan.

Artikel 51 Zusammensetzung

- ¹ Das betreffende Kirchgemeindeorgan bestimmt das Präsidium, die protokollführende Person und die Mitglieder.
- ² Die protokollführende Person bereitet zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte der Kommission vor.

Artikel 52 Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.
- ² Die Aufgaben und allfällige Kompetenzen ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzuhalten, sofern sie nicht in besonderen Verordnungen oder Reglementen festgehalte sind.

3. Kapitel: FINANZORDNUNG

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 53 Begriffe

- Verpflichtungskredit:
- a) Der Verpflichtungskredit ermächtigt den Kirchenrat, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck neue finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder als Rahmenkredite bewilligt. Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben. Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.
- b) Zusatzkredite ergänzen einen Verpflichtungskredit, wenn dieser nicht ausreicht.
- c) Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit ohne Zusatzkredit überzogen wird oder Verpflichtungen ohne Verpflichtungskredit eingegangen werden.
- ² Zahlungskredit und Kreditüberschreitung:
- a) Zahlungskredite ermächtigen den Kirchenrat, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Zahlungen zu leisten.
- b) Zahlungskredite werden als Budget- oder Nachtragskredite bewilligt.
- c) Nachtragskredite ergänzen einen Budgetkredit, wenn dieser nicht ausreicht.
- d) Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Budgetkredit ohne Nachtragskredit überzogen wird oder Zahlungen ohne Zahlungskredit erfolgen.
- 3 Vorfinanzierung:
- a) Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.
- b) Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

Erfolgsrechnung:

Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

⁵ Investitionsrechnung:

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben und Einnahmen zur Schaffung von Vermögenswerten für öffentliche Zwecke.

Artikel 54 Grundsätze des Finanzhaushaltes

Die Kirchgemeinde führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

Artikel 55 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich einer Handänderung gleichkommen;
- b) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt:
- c) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- d) Bürgschaftspflichten;
- e) Beschlüsse, die Einnahmeausfälle nach sich ziehen.

2. Abschnitt: Kirchgemeindevermögen

Artikel 56

- ¹ Das Kirchgemeindevermögen unterteilt sich in das Finanz- und Verwaltungsvermögen.
- ² Das Finanzvermögen ist durch das Kriterium der freien Realisierbarkeit gekennzeichnet, das Verwaltungsvermögen durch seine dauernde Bindung an einen öffentlich-rechtlichen festgelegten Zweck.

3. Abschnitt: Aufgaben des Kirchenrates

Artikel 57

- ¹ Der Kirchenrat ist zuständig:
- a) durch Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen;
- b) bis zur Höhe der von der Kirchgemeindeversammlung mit dem Budget bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.
- ² Liegt ein Verpflichtungskredit ausserhalb des Rahmens der eigenen Finanzkompetenz des Kirchenrates, so ist bei der offenen Kirchgemeindeversammlung der entsprechende Zusatzkredit einzuholen.
- ³ Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Kirchenrat über den notwendigen Nachtragskredit. Er informiert die offene Kirchgemeindeversammlung über die Kreditüberschreitungen.

Artikel 58 Eigene Finanzkompetenz

- ¹ Der Kirchenrat kann:
- a) neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 50'000.- pro Jahr beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 12'500.- nicht überschreiten;
- b) neu wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 50'000.- pro Jahr beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 12'500.- nicht überschreiten;
- c) Grundstücke in das Finanzvermögen kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens verkaufen und tauschen oder mit dinglichen Rechten belasten;
- d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen beschaffen.
- ² Der Kirchenrat orientiert die Kirchgemeindeversammlung über die Beanspruchung der Kompetenz gemäss Absatz 1 Buchstabe a bis d.

Artikel 59 Finanzverwaltung

Der Kirchenrat besorgt die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Organ obliegt.

Artikel 60 Kirchgemeinderechnung und Budget

- ¹ Der Kirchenrat unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung jährlich die Kirchgemeinderechnung und das Budget.
- ² Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind.

4. Abschnitt: Verpflichtungen aus Fonds und Kirchenopfer, Friedhof

Artikel 61 Verwendung

- ¹ Die Verwendung der Mittel aus den zweckbestimmten Fonds und Stiftungen der Kirchenverwaltung liegen im Kompetenzbereich des Kirchenrates, soweit nichts anderes geregelt ist.
- ² Aus Gründen der Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Vereinfachung können Fonds, Stiftungen und Bruderschaftsmittel in die Verwaltungsrechnung integriert werden.

Artikel 62 Stiftmessenfonds

- ¹ Der Stiftmessenfonds unterliegt der bischöflichen Oberaufsicht und wird durch die zuständige Stelle periodisch kontrolliert. Die Kirchgemeinde ist im Besitz einer entsprechenden "Stift-Messeurkunde", aus welcher Bestimmung und Zweck sowie deren Handhabung genau ersichtlich und geregelt ist.
- ² Der Stiftmessenfonds ist dem kirchlichen Verwaltungsgericht unterstellt, steuerfrei und für kirchliche Aufwendungen (Kirchenneubau, Kirchenrenovationen und dergleichen) bestimmt.

Artikel 63 Kirchenopfer

- ¹ Kirchenopfer sind Sache der Pfarreien. Der Pfarrer oder dessen Vertretung bestimmen Zweck und Datum des jeweiligen Kirchenopfers.
- ² Durch verschiedene Organisationen (Weltkirche, Bischofskonferenz, Dekanat usw.) werden an bestimmten Daten genau definierte Kirchenopfer festgelegt. Diese sind nach Möglichkeit an den festgesetzten Wochenenden einzuziehen.

Artikel 64 Friedhof

Die Kirchgemeinde besorgt für die Einwohnergemeinde das Friedhof- und Bestattungswesen.

4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 65 Anpassungen an übergeordnetes Recht

- ¹ Bei Änderungen übergeordneten Rechts wird der Kirchenrat ermächtigt, die dem neuen Recht widersprechenden Bestimmungen anzupassen.
- ² Der Kirchenrat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Artikel 66 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kirchgemeindeverordnung vom 5. Juni 2000 wird aufgehoben.

Artikel 67 Inkrafttreten

Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die offene Kirchgemeindeversammlung am 9. Dezember 2024 in Kraft.

| Der Präsident: | Die Sekretärin: |
|----------------|-----------------|
| | |
| Thomas Imholz | Gabriela Zberg |